

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.12.2003

2.31.08 Nr. 1

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für
biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung

	<i>StA II</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung</i>	30.06.1999	07.10.1999	Nr. 43 - 25.10.1999	3239

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung

vom 30. Juni 1999

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Rechtsstatus, Aufgaben
- § 2 Aufbau
- § 3 Gründung
- § 4 Organisation
- § 5 Mitglieder
- § 6 Angehörige
- § 7 Zentrumsrat
- § 8 Aufgaben des Zentrumsrats
- § 9 Sprecherin oder Sprecher
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Dienstversammlung
- § 13 Benutzung, Benutzerkreis
- § 14 Finanzierung
- § 15 Auflösung

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung	01.12.2003	2.31.08 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

Präambel

Der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuss II) hat - nach Anhörung des Senats (im Sinne von § 16 des Hessischen Universitätsgesetzes - HUG - in der Fassung vom 28. März 1995 - GVBl. I S. 325) - gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) HUG der Errichtung eines wissenschaftlichen Zentrums im Sinne von § 26 Absatz 3 HUG mit dem vorläufigen Namen "Interdisziplinäres Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung (IFZ)" zugestimmt und die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben

(1) Das "Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung (IFZ)" - im folgenden Zentrum genannt - wird vom Präsidenten der Justus-Liebig-Universität mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II zum 1. Januar 2000 errichtet.

(2) Das Zentrum hat folgende Zielsetzung und erfüllt folgende Aufgaben:

1. Forschung

Am Zentrum wird schwerpunktmäßig auf den Organisationsebenen vom Molekül bis hin zum Ökosystem folgende grundlegende wie auch anwendungsorientierte Forschung betrieben:

- Ressourcensicherung;
- Umweltverträgliche Pflanzenproduktion;
- Mikrobielle Ökologie und Biotechnologie sowie
- Ernährung

Das Zentrum informiert regelmäßig über seine Forschungsergebnisse.

2. Ausbildung und Beratung

Auf den unter Nr. 1 genannten Gebieten

- fördert das Zentrum den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- unterstützt es die Abstimmung und Erweiterung des Lehrangebots durch die Lehrenden;
- bietet es in- und ausländischen Fachkräften Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an;
- berät es Entscheidungsträger;

führt es regelmäßig Symposien und Vortragsveranstaltungen durch.

3. Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Infrastruktur

Das Zentrum betreibt wissenschaftliche und technische Einrichtungen und Geräte, welche gemeinschaftlich genutzt und betrieben werden. Es ist zu deren Ausbau und Unterhaltung verantwortlich.

Gemeinschaftlich ist eine Einrichtung, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Gründung als gemeinschaftlich benannt ist oder
- dem Zentrum zugewiesen wird oder
- aus Mitteln des Zentrumshaushaltes für gemeinschaftliche Einrichtungen und Geräte finanziert wurde.

Entsprechendes gilt für gemeinschaftliche Geräte.

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung	01.12.2003	2.31.08 Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------------	------

§ 2 Aufbau

(1) Institute oder Teile von Instituten (wissenschaftliche Institutionen) aus den biologischen, agrar- und ernährungswissenschaftlichen Disziplinen der betreffenden Fachbereiche bilden das Zentrum.

(2) Über Änderungen der Zusammensetzung des Zentrum entscheidet nach Anhörung des Zentrumsrates (§ 8 Absatz 2 Nr. 8) der Ständige Ausschuß II oder der an seine Stelle tretende Senat (im Sinne von § 38 Absatz 1 und Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 - GVBl. I S. 431) der Universität.

(3) Mehrere wissenschaftliche Institutionen bilden Nutzergruppen. Wissenschaftliche Institutionen können mehreren Nutzergruppen angehören.

§ 3 Gründung

Der Ständige Ausschuß II legt auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhörung des Ständigen Ausschusses III den Kreis der wissenschaftlichen Institutionen im Sinne des § 2 Absatz 1 fest, der in der Gründungsphase das Zentrum bilden soll.

§ 4 Organisation

Das Zentrum hat folgende Organe:

1. Zentrumsrat (§ 7),
2. Sprecherin oder Sprecher (§ 9),
3. Vorstand (§ 10) und
4. Dienstversammlung (§ 12).

Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder (§ 5) und Angehörigen (§ 6) erfolgt überwiegend in projektbezogenen Arbeitsgruppen.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Zentrums sind:

1. Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Universität sind und deren wissenschaftliche Institution sich mit ihrem organisatorischen Schwerpunkt im Zentrumsgebäude befindet;
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen wissenschaftlichen Institutionen im Sinne von § 2 Absatz 1 oder Professorinnen und Professoren im Sinne von Nr. 1 zugeordnet sind;
3. die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum ausgewiesen oder wissenschaftlichen Institutionen im Sinne von § 2 Absatz 1 oder Professorinnen und Professoren im Sinne von Nr. 1 zugeordnet sind;
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, die immatrikuliert sind, von einer Professorin oder einem Professor im Sinne von Nr. 1 betreut werden und nicht die Voraussetzungen von Nr. 2 erfüllen;

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung	01.12.2003	2.31.08 Nr. 1	S. 4
---	------------	----------------------	------

5. die Diplomandinnen und Diplomanden, die immatrikuliert sind und von einer Professorin oder einem Professor im Sinne von Nr. 1 betreut werden;
6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 6 Angehörige

Angehörige des Zentrums sind diejenigen Professorinnen und Professoren, die sich inhaltlich und durch materielle oder personelle Ressourcen in das Zentrum einbringen und auf ihren Antrag hin durch den Zentrumsrat zu Angehörigen bestellt worden sind. Der Angehörigenstatus ist durch den Zentrumsrat widerrufbar.

§ 7 Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören als Mitglieder an:

1. alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind (§ 5 Nr. 1);
2. eine Professorin oder ein Professor aus dem Kreis der Angehörigen (§ 6), wenn mindestens drei Angehörige bestellt wurden;
3. sechs Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten (§ 5 Nr. 2 und Nr. 6);
4. drei Personen, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten (§ 5 Nr. 3);
5. drei Personen, die die Gruppe der Studierenden vertreten (§ 5 Nr. 4 und Nr. 5).

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Zentrumsrat als beratendes Mitglied an, soweit sie oder er nicht Vertreterin oder Vertreter der in Nr. 3 genannten Personengruppe ist.

(2) Die Angehörigen gemäß § 6 wählen aus ihrer Mitte in einer von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufenen und geleiteten Wahlversammlung die in Absatz 1 Nr. 2 genannte Person.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein; sie werden jeweils von den im Zentrum tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Personen werden von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern aus den beteiligten Fachbereichen für die Dauer von einem Jahr gewählt; sie müssen immatrikuliert und sollen dem Zentrum als Diplomandin oder Diplomand, Doktorandin oder Doktorand oder aus anderen Gründen verbunden sein und die durch die wissenschaftlichen Institutionen vertretenen Studiengänge repräsentieren. Für ausscheidende Mitglieder nach Nr. 3 bis 5 sind ggf. Nachfolger zu wählen.

(4) Gehören dem Zentrum weniger als 13 Professorinnen und Professoren an, bestimmt sich das Verhältnis der Professorinnen und Professoren zu den in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Gruppen wie 5:2:1:1.

(5) Für jedes der in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Zentrumsrates ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

§ 8 Aufgaben des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat ist gemäß § 1 Absatz 2 zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Der Zentrumsrat tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung	01.12.2003	2.31.08 Nr. 1	S. 5
---	------------	----------------------	------

(2) Der Zentrumsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und Absatz 3).
2. Erlaß der Ordnung für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums.
3. Verabschiedung des Zentrumshaushaltsplans für gemeinschaftliche Einrichtungen und Geräte.
4. Festlegung der Höhe und Verteilung der Finanzmittel und Personalstellen, die für das Zentrum durch die im Zentrum ansässigen wissenschaftlichen Institutionen einzubringen sind (§ 14 Absatz 1 Nr. 1); hierbei ist der jeweilige Anteil an der Nutzung angemessen zu berücksichtigen.
5. Verteilung der dem Zentrum zugewiesenen Stellen und Sachmittel sowie von Räumen und gemeinsam genutzten Geräten, wenn gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erhoben wurde (§ 11 Absatz 4).
6. Stellungnahme zur Besetzung der Position einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers des Zentrums, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Zentrumsrats verlangt.
7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen bei der Besetzung von Zentrumsprofessuren, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Zentrumsrats verlangt.
8. Stellungnahme zur Aufnahme von wissenschaftlichen Institutionen in das Zentrum, sowie zu deren Abgabe (§ 2 Absatz 2).
9. Bestellung von Angehörigen des Zentrums (§ 6).

(3) Der Zentrumsrat muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder verlangt.

(4) Der Zentrumsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers.

§ 9 Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher wird ein Jahr vor dem regulären Amtsantritt aus dem Kreis der dem Zentrum als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 5 Nr. 1) durch den Zentrumsrat gewählt. Mit Annahme der Wahl übernimmt die Person im Vorstand die Rechte und Pflichten als Amtsnachfolgerin oder als Amtsnachfolger der Sprecherin oder des Sprechers.

(2) Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beginnt mit dem Ende der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers und endet entweder

1. nach einem Jahr oder
2. wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen sind oder
3. wenn sie oder er abgewählt worden ist (§ 10 Absatz 3).

Mit der Beendigung der Amtszeit nach Satz 1 Nr. 1 übernimmt die bisherige Sprecherin oder der bisherige Sprecher im Vorstand die Rechte und Pflichten als Amtsvorgängerin oder als Amtsvorgänger.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher hat folgende Aufgaben:

1. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Zentrum nach außen und leitet es nach den Beschlüssen des Vorstandes und des Zentrumsrates.
2. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Zentrumsrates fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann der Zentrumsrat nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war nicht beschlußfähig, kann die Sprecherin oder der Sprecher vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Zentrumsrates sind unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher übt das Hausrecht im Bereich des Zentrums unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung	01.12.2003	2.31.08 Nr. 1	S. 6
---	------------	----------------------	------

4. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Wahlversammlung (§ 7 Absatz 2) ein und leitet sie.
5. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft den Zentrumsrat (§ 8) ein, leitet ihn, bereitet dessen Beschlüsse vor und informiert die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums.
6. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Dienstversammlung (§ 12) ein, leitet sie und berichtet dem Zentrumsrat über deren Ergebnisse.
7. Die Sprecherin oder der Sprecher entscheidet bei Personen, die keine Mitglieder im Sinne von § 5 oder Angehörige im Sinne von § 6 sind, über die Zulassung zur Benutzung gemeinsamer Einrichtungen des Zentrums.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher wird bei Verhinderung durch die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger - wenn dies nicht möglich ist, durch die Amtsnachfolgerin oder den Amtsnachfolger, - vertreten.

(5) Für die laufenden Arbeiten der Geschäftsführung des Zentrums wird die Sprecherin oder der Sprecher durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt, die oder der Mitglied des Zentrums ist.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

1. die Sprecherin oder der Sprecher,
2. die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger (§ 9 Absatz 2) der Sprecherin oder des Sprechers,
3. die Amtsnachfolgerin oder der Amtsnachfolger (§ 9 Absatz 1) der Sprecherin oder des Sprechers.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der dem Zentrum als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 5 Nr. 1) zu wählen und sollen jeweils aus den biologischen, agrar- und ernährungswissenschaftlichen Disziplinen stammen.

(3) Vorstandsmitglieder können mit der Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrates in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung abgewählt werden.

(4) Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus, so tritt die Amtsnachfolgerin oder der Amtsnachfolger an deren oder dessen Stelle. In diesem Fall ist für eine gesamte Amtszeit eine neue Amtsnachfolgerin oder ein neuer Amtsnachfolger zu wählen. Scheidet im übrigen eines der in § 10 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Vorstandsmitglieder aus, so ist eine Person aus dem Kreis der dem Zentrum als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren zu wählen, die dessen Aufgaben für die verbleibende Zeit wahrnimmt. Die Wahlen sind binnen vier - in der vorlesungsfreien Zeit binnen sechs - Wochen durch den Zentrumsrat vorzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Satzung bestimmt ist und soweit die Angelegenheiten vom ihm nicht als wesentlich im Sinne des § 8 Absatz 1 angesehen werden.

(2) Der Vorstand hat darüber hinaus die folgenden Aufgaben:

1. Der Vorstand hat - unbeschadet der Zuständigkeiten der zentralen Organe der Universität - den Einsatz der dem Zentrum für gemeinschaftliche Aufgaben zugewiesenen Stellen, Sachmittel sowie der Räume und des gemeinsam genutzten Gerätes zu regeln, soweit unter den Professorinnen und Professoren des betroffenen Nutzerkreises keine Einigung darüber erzielt wurde und soweit keine

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung	01.12.2003	2.31.08 Nr. 1	S. 7
---	------------	----------------------	------

von der Universität gemachten Zusagen im Rahmen von Berufungs- und Abwende Verhandlungen betroffen sind. Die Präsidentin oder der Präsident behält sich den Zugriff auf die Stellen, Sachmittel und Räume vor, die den aus dem Zentrum ausscheidenden Professorinnen und Professoren zugewiesen oder von ihnen schwerpunktmäßig genutzt worden sind.

2. Der Vorstand ist auf Anfrage des berufenden Fachbereichs berechtigt, ein Zentrumsmitglied im Sinne von § 5 Nr. 1 in die Berufungskommission für die Besetzung derjenigen Professuren zu entsenden, deren organisatorischer Schwerpunkt im Zentrumsgebäude liegt; die berufenden Fachbereiche sind vom Vorstand um die Entsendung zu bitten.
3. Der Vorstand nimmt zur Ausstattung im Rahmen von Berufungs- und Abwende Verhandlungen unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen des Zentrums Stellung.
4. Der Vorstand ist unbeschadet der Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig für die Besetzung der dem Zentrum zugeordneten Stellen.

(3) Entscheidungen des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder getroffen.

(4) Gegen Entscheidungen des Vorstandes gemäß Absatz 2 Nr. 1 können Professorinnen und Professoren des Zentrums Einspruch bei der Sprecherin oder dem Sprecher einlegen. In diesem Falle hat die Sprecherin oder der Sprecher innerhalb einer Frist von vier - in der vorlesungsfreien Zeit von sechs - Wochen den Zentrumsrat einzuberufen, der über den Einspruch entscheidet (§ 8 Absatz 2 Nr. 5).

§ 12 Dienstversammlung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums kommen einmal im Jahr zu einer Dienstversammlung zusammen, um die Aufgabenplanung und die Arbeitsorganisation zu beraten.

(2) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher berichtet der Dienstversammlung über alle wesentlichen Aspekte der Zentrumsstätigkeiten.

§ 13 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Mitglieder und Angehörige des Zentrums sind im Rahmen der Nutzerordnung berechtigt, das Zentrum zu benutzen.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, deren Arbeitsbereich in den wissenschaftlichen Institutionen des Zentrums lag, sind mit Genehmigung der Leitung der wissenschaftlichen Institution berechtigt, diese zeitlich befristet zu nutzen. Sollen gemeinsame Einrichtungen des Zentrums genutzt werden, ist dies der Sprecherin oder dem Sprecher anzuzeigen.

(3) Andere Mitglieder der Universität und sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind in Absprache mit einem Zentrumsmitglied nach § 5 Nr. 1 als dessen Gast(gruppe) berechtigt, die diesem Zentrumsmitglied zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen. Über die Zulassung zur Benutzung gemeinsamer Einrichtungen des Zentrums entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher.

(4) Der Vorstand kann die besondere Verantwortung über gemeinsame Gerätegruppen und Großgeräte einem Zentrumsmitglied übertragen. Falls dieses nicht Professorin oder Professor ist, bedarf die Übertragung des Einverständnisses mit dessen jeweiligen Vorgesetzten. Wird eine Entscheidung dieses Zentrumsmitgliedes von anderen an der Nutzung interessierten Zentrumsmitgliedern nicht gebilligt, kann eine Entscheidung des Vorstandes entsprechend § 11 Absatz 2 Nr. 1 erwirkt werden.

Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung	01.12.2003	2.31.08 Nr. 1	S. 8
---	------------	----------------------	------

§ 14 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtungen und Geräte (§ 1 Absatz 2 Nr.3) des Zentrums kann erfolgen durch

1. Zuweisung von Mitteln durch die im Zentrum ansässigen wissenschaftlichen Institutionen entsprechend dem Beschluß des Zentrumsrates (§ 8 Absatz 2 Nr. 4),
2. Bereitstellung von Mitteln durch Zentrumsangehörige,
3. Zuweisung von Mitteln durch die Justus-Liebig-Universität sowie
4. Einwerbung von Drittmitteln.

(2) Anträge auf Drittmittel sind der Sprecherin oder dem Sprecher anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Zentrum entstehen, kann der Vorstand innerhalb einer Frist von vier - in der vorlesungsfreien Zeit von sechs - Wochen widersprechen. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Beratung mit dem Senat.

§ 15 Auflösung

(1) Das Zentrum kann nur nach Anhörung des Zentrumsrates und mit Zustimmung des Senats (im Sinne von § 38 Absatz 1 und Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998) durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität aufgelöst werden.

(2) Bei einer Auflösung des Zentrums entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Senat (im Sinne von § 38 Absatz 1 und Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998) über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der Räume.

Gießen, 7. Juli 1999

gez. Hormuth

(Prof. Dr. Stefan Hormuth)